

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00100 vom 27. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00100 du 27 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00100 del 27 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die 1953 geborene X.____ war seit Oktober 1992 als Supervisor Airport Services bei der Y.____ angestellt und im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses ab 1. Januar 2004 bei der Sammelstiftung Vita berufsvorsorgeversichert (Urk. 2/2/2-3). Per 31. Dezember 2004 wurde der entsprechende Anschlussvertrag aufgelöst (vgl. Urk. 2/1 S. 2, Urk. 2/6 S. 2).

Die Sammelstiftung Vita richtete der Versicherten ab 1. April 2004 eine 25%ige Invalidenrente aus (Urk. 2/2/5 f.). Nachdem die Sammelstiftung Vita am 15. Juni 2005 von der Arbeitgeberin der Versicherten informiert worden war, dass diese seit 7. März 2005 wieder zu 100 % arbeite (Urk. 2/2/7), forderte sie Letztere am 1. Juli 2005 auf, die für die Zeit vom 7. März bis 30. Juni 2005 ausgerichteten Renten zurückzuerstatten (Urk. 2/2/8). Am 5. August 2005 zahlte die Versicherte den entsprechenden Betrag zurück (Urk. 2/2/9). In der Folge richtete die Sammelstiftung Vita der Versicherten erneut eine Invalidenrente aus (Urk. 2/2/10). Am 5. April 2012 forderte die Vorsorgeeinrichtung sie auf, die für die Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. Dezember 2011 irrtümlich erbrachten Rentenleistungen im Betrag von Fr. 53'344.-- zurückzuerstatten (Urk. 2/2/13), was die Versicherte ablehnte (Urk. 2/2/15, Urk. 2/2/17, Urk. 2/2/21, Urk. 2/2/24).

E. 1.2

Am 7. August 2014 erhob die Sammelstiftung Vita im Prozess Nummer BV.2014.00069 am hiesigen Gericht mit folgendem Rechtsbegehren Klage gegen X.____ (Urk. 2/1 S. 2): „1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin die zu Unrecht bezogenen Leistungen im Umfang von CHF 53'344.00, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 15.7.2013 und der Betreuungsspesen zu bezahlen. 2. Es sei der gegen die Betreuung Nr. Z.____ des Betreibungsamtes Horgen erhobene Rechtsvorschlag vollumfänglich zu beseitigen, 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“

Die Beklagte stellte mit Klageantwort vom 17. Oktober 2014 nachstehendes Rechtsbegehren (Urk. 2/6 S. 2): „1. Auf die Klage sei nicht einzutreten. 2. Eventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen. 3. Subeventualiter sei von einer Rückforderung gestützt auf Art. 35a Abs. 1 i.V.m. 49 Abs. 2 Ziff. 4 BVG wegen Gutgläubigkeit der Beklagten und Vorliegen einer grossen Härte abzusehen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.“

Replicando (Urk. 2/10) und duplicando (Urk. 2/14) hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest; letzteres wurde der Klägerin am 6. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 2/15).

E. 2

Mit Beschluss vom 13. Januar 2016 im Prozess Nummer BV.2014.00069 (Urk. 2/16) trat das hiesige Gericht mangels sachlicher Zuständigkeit nicht auf die Klage ein. In Gutheissung der von der Sammelstiftung Vita am 19. Februar 2016 hie gegen erhobenen Beschwerde (Anhang zu Urk. 2/18) hob das Bundesgericht den fraglichen Entscheid mit Urteil 9C_150/2016 vom 25. Oktober 2016 (Urk. 1) auf und wies die Sache an das hiesige Gericht zu rück, damit dieses materiell über die Klage vom 7. August 2014 entscheide. Das Gericht zieht in Erwägung: 1 . 1 .1

Die Klägerin führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus, die Rentenzahlungen für die Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2012 im Gesamtbetrag von

Fr. 53'344.-- seien irrtümlich und offensichtlich fälschlicherweise erbracht worden, habe die Beklagte ihre Arbeitstätigkeit doch am 7. März 2005 – bei voller Arbeitsfähigkeit – wieder im Pensum von 100 % aufgenommen und fortan Löhne bezogen, die das der Verfügung der IV-Stelle vom 28. Juni 2004 (Urk. 2/2/4) zu Grunde liegende Valideneinkommen bei weitem überstiegen hätten (Urk. 2/ 1 S. 3 ff., Urk. 2/10 S. 2 ff.). Die Voraussetzungen für einen Erlass der – noch nicht verjährten – Rückforderung seien nicht erfüllt (Urk. 2/1 S. 6 f., Urk. 2/10 S. 6 f. und S. 9 ff.). 1 .2

Die Beklagte stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die von der Klägerin vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2012 erbrachten und nun zurückgeforderten Leistungen seien aufgrund der – sich auch auf die Rentenbezüger auswirkenden - Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Y.____ und der Klägerin per 31. Dezember 2004 nicht vertraglich geschuldet gewesen (Urk.

2/

E. 6

S. 12). Da die Beklagte – entgegen ihren entsprechenden Ausführungen

– infolge der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen ihrer früheren Arbeitgeberin und der Klägerin per Ende 2004 (auch) für die Zeit vom 1. April 2012 bis März 2017 keinen Anspruch auf Invalidenleistungen

der Klägerin hat (zu den Auswirkungen der Vertragsauflösung für die versicherten beziehungsweise rentenbeziehenden Personen vgl. E. 2.1) , fehlt es an einer nach Art. 120 OR mit der Rückforderung der Klägerin verrechenbaren Gegenforderung. 3 .7

Was die betragsliche Höhe des Rückerstattungsanspruchs betrifft, belaufen sich die der Beklagten zwischen dem 2

E. 8

. September 2005 und dem 28 . Dezember 2011 für die Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2012 rechtsgrundlos ausgerichteten Rentenzahlung auf einen – von der Beklagten nach Lage der Akten zu Recht nicht bestrittenen (Urk. 2/2/6, Urk. 2/2/14; vgl. auch Urk. 2/2/17, Urk. 2/2/24) – Gesamtbetrag von Fr. 53'344.-- (vgl. Urk. 2/2/10, Urk. 2/2/13 , Urk. 2/7/5). 3.8

Was sodann den – weder bezifferten noch begründeten – Antrag, die Beklagte sei zur Bezahlung der Betreuungsspesen zu verpflichten (Urk. 2/1 S. 2), anbelangt, sind solche nicht ausgewiesen. Sofern und soweit sich der fragliche Antrag auf die Übernahme der

Betreibungskosten durch die Beklagte richtet, ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin berechtigt ist, die Betreibungskosten des laufenden Betreibungsverfahrens von den Zahlungen der Beklagten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

[SchKG]), weshalb diese Kosten nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden dürften (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. September 2001). 3.9

Die Klägerin verlangt – ohne weitere Begründung – Verzugszins zu 5

% seit 15. Juli 2013 (Urk. 2/1 S. 2) . Nach Art. 75 OR wird die Forderung sofort

fällig, doch erst mit der Mahnung des Gläubigers wird der Schuldner in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR). Aus den Akten geht hervor, dass die Klägerin die Beklagte erstmals am 5. April 2012 zur Rückerstattung der für die Zeit ab 1. Oktober 2005 ausgerichteten Leistungen im Gesamtbetrag von Fr. 53'344.-- aufforderte (Urk. 2/2/13). Nach diverser Korrespondenz und weiteren Abklärungen räumte sie ihr schliesslich am 14. Juni 2013 Frist bis 14. Juli 2013 ein, um einen Vorschlag betreffend die Abzahlungsmodalitäten betreffend die fragliche Forderung einzureichen, ansonsten sie weitere rechtliche Schritte einleiten werde (Urk. 2/2/23). Angesichts der geschilderten Gegebenheiten befand sich die Beklagte, die innert der ihr gewährten Frist bis 14. Juli 2013 keinen Abzahlungsvorschlag machte, sondern die Klägerin vielmehr – unter Hinweis darauf, dass sie finanziell nicht in der Lage sei, den geforderten Betrag zurückzuzahlen – um Erlass der Rückforderung ersuchte (vgl. Schreiben vom 25. Juni 2013, Urk. 2/2/24), am 15. Juli 2013 jedenfalls schon in Verzug . Demzufolge ist der von der Klägerin geforderte gesetzliche Verzugszins von 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR) ab dem 15. Juli 2013 ausgewiesen und zuzusprechen. 3.10

Während nach Art. 35a Abs. 1 BVG (bei überobligatorischen Leistungen in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4) von der Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen abgesehen werden kann, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt, fehlt es im Bereicherungsrecht (Art. 62 ff. OR) an einer entsprechenden Bestimmung. Ob der Leistungsbezug gutgläubig erfolgte, kann daher vorliegend

mangels Rechtsgrundlage für einen Erlass der Rückforderung ebenso offen bleiben wie die Frage, ob die Rückerstattung eine grosse Härte für die Beklagte bedeutet (Urk. 2/1 S. 6, Urk. 2/6 S. 9 und S. 12,

Urk. 2/10 S. 6) . 3.11

Die Beklagte ist demnach in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten, der Klägerin Fr. 53'344.-- nebst Zins zu 5 % seit 15. Juli 2013 zu bezahlen, und der in der Betreibung Nr. Z.____ des Betreibungsamts Horgen erhobene Rechtsvorschlag (Zahlungsbefehl vom 19. August 2013 ; Urk. 2/2/25) ist aufzuheben. 4 .

Der weitestgehend obsiegenden Klägerin als Trägerin der beruflichen Vorsorge steht keine Prozessentschädigung zu (Urk. 2/1 S. 2 und Urk. 2/10 S. 2 ; § 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]; vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6). Angesichts der Geringfügigkeit ihres Obsiegens (Nichtzusprechung der eingeklagten Betreibungsspesen) ist auch der Beklagten keine

Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr.

53'344.-- nebst Zins zu 5 % seit 15. Juli 2013 zu bezahlen, und es wird der Rechts vorschlag in der Betreuung Nr. Z. ___ des Betreibungsamt s Horgen (Zah lungsbefehl vom 19. August 2013) aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es werden keine Prozessentschädigung en zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Buis Bürgi AG - Rechtsanwalt Dr. Kurt Meier - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesge richt Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubFischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.